Landkreis Jerichower Land Stellungnahme der Verwaltung

| Stellungnahme der Verwaltung öffentlich | Bereich KTB | Stellungnahme-Nr. AG/36/23 | Datum 22.06.2023 |
|--|----------------|----------------------------|------------------|
| zum/zur | 11112 | 1.10,00,00 | |
| | | | |
| | | | |
| Bezeichnung | | | |
| Antrag der Fraktion CDU - Auftragserteilung an den Landrat | | | |
| Verteiler | | Tag | |
| Kreisausschuss | 05. | 07.2023 | |

Hinweise zum Entwurf des Briefes an den Bundeskanzler Olaf Scholz

Zum Entwurf des Briefes des Kreistages Jerichower Land an den Bundeskanzler Olaf Scholz werden folgende Hinweise und Anmerkungen seitens Fachbereich Ordnung/Sachgebiet Ausländer und Flüchtlinge gegeben. Um die betreffenden Inhalte genau kommentieren zu können, werden die betreffenden Textauszüge dargestellt.

Auszug "Wir haben bisher tausenden Menschen Obdach gegeben. Neben den Menschen, die aus der Ukraine flüchten, hat sich leider die Zahl der Menschen, die über den Weg des politischen Asyls nach § 16a Grundgesetz in unser Land kommen, in einem weit über dem Krisenjahr 2015/2016 liegenden Maße erhöht."

Bisher liegen die Zuweisungszahlen der aktuellen Flüchtlingskrise nicht über denen aus dem Krisenjahr 2015/2016 (nur allgemeine Asylbewerber ohne Ukraine)

Zuweisungen 2015 → 1.103

Zuweisungen 2016 → 318

Zuweisungen 2022 → 260

Zuweisungen 2023 → 180 (Stand 13.06.2023)

Auszug "Es erschließt sich uns vor Ort nicht, warum die Leistungen für Geflüchtete nicht in Sachleistungen erbracht werden?"

Asylbewerber, geduldete und ausreisepflichtige Personen erhalten bei Hilfsbedürftigkeit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Die Leistungen sind niedriger als die Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld). Leistungen nach dem AsylbLG können in Geldleistung zur Selbstversorgung, als Wertgutschein oder als Sachleistung in Form von Vollverpflegung, Kleidung und Hygienebedarf mit einem Barbetrag als Taschengeld für ihre persönlichen Bedürfnisse (§ 3 Abs. 1 AsylbLG) ausgegeben werden. Sachleistungen könnten dem Grunde nach nur in Gemeinschaftsunterkünften gezahlt werden.

Sachleistungen sind unter Berücksichtigung des konkreten Bedarfs individuell festzusetzen. Im Falle der Zahlung von Sachleistungen müssten die beiden Mitarbeiterinnen des Leistungsbereiches für derzeit 387 Personen (279 Gestattete und 108 Geduldete Personen) individuell die Leistungen festsetzen.

In der Gemeinschaftsunterkünften müsste dann, z. B. ein Konzept für Sachleistungen (Gemeinschaftsverpflegung, Bereitstellung von Putzmitteln, zur Reinigung des Zimmers,

Kleidung etc.) erarbeitet werden

Aufgrund der kulturellen Unterschiede und auch eventuell vorhandener Allergien/ Unverträglichkeiten, müsste dieses Konzept ständig auf den aktuell dort untergebrachten Personenkreis abgestimmt sein, was personell nicht realisierbar ist. Durch die ständigen Zugänge in den Unterkünften wäre der Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig hoch.

Als Geldleistungen zur Selbstversorgung kann auch ein Wertgutschein erstellt werden. Hier bedarf es Kooperationspartnern, die die Wertgutscheine verrechnen. Zudem entstehen den Nutzerlnnen häufig Nachteile durch nicht ausgezahltes Wechselgeld und ein eingeschränktes Warenangebot, da nicht alle Supermärkte/Discounter diese akzeptieren.

Preiswerte Supermärkte nehmen Gutscheine häufig nicht an. Gleichzeitig wird für die Verrechnung der Gutscheine eine Gebühr fällig, da der Verwaltungsaufwand bei den Partnern höher ist als bei einer Bargeldzahlung im Laden.

Die derzeit gezahlten Geldleistungen richten sich nach dem jeweiligen Regelsatz und müssen nicht für jeden Einzelfall individuell angepasst werden.

Auszug "Vielmehr werden wir Zeltlösungen für die Sommermonate bereitstellen, die später im KAT-Schutz verwendet werden können."

Die zentrale Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften richtet sich nach der Leitlinie für die Unterbringung und soziale Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Personen (Unterbringungsleitlinie). Auch wenn es sich bei der Unterbringungsleitlinie um eine Empfehlung handelt, sind Mindeststandards für eine menschenwürdige Unterbringung einzuhalten. Demnach müssen Mindestanforderungen bei der Unterbringung in Zelten erfüllt werden (Waschhäuser, Sanitäreinrichtungen, Küchenzelt, Reinigungsmöglichkeit für Wäsche, Heizmöglichkeiten etc.). Ebenso sind gesundheits-, bau-, brandschutz- und unfallrechtliche Belange gesetzlich einzuhalten.

Wenn nur in den Sommermonaten die Unterbringung in Zelten angedacht ist, müssen die betroffenen Personen in der kalten Jahreszeit in festen Unterkünften untergebracht werden. Eine Kostenersparnis ist hier nicht ersichtlich.

Auszug "Rückführung abgelehnter Asylbewerber ("Rückführungsoffensive")

Eine Abschiebung ist die zwangsweise Verbringung von ausländischen Staatsangehörigen aus dem Bundesgebiet. Sie kann mit dem Flugzeug, aber auch auf dem Land- oder Seeweg stattfinden. Rechtlich gesehen ist die Abschiebung eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung, mit der die bestehende Ausreisepflicht zwangsweise durchgesetzt wird.

Die Entscheidung, ob eine Person sich in Deutschland aufhalten darf oder ausreisen muss, wird im Rahmen der Abschiebung nicht mehr überprüft. Diese Frage ist bereits in den vorangegangenen Asylverfahren beurteilt worden. Die Abschiebung stellt also den reinen Vollzug einer zuvor getroffenen Entscheidung dar.

Bevor es zu einer Einzel- oder Sammelabschiebung durch die Ausländerbehörde kommt, muss die Ausländerbehörde bestimmte Fragen abklären. Grundsätzlich muss der Zielstaat einer Abschiebung feststehen. Hierzu müssen der Ausländerbehörde entweder ein Pass der abzuschiebenden Person oder Passersatzpapiere (Laissez-Passer), die entweder von den

Behörden des Herkunftslandes oder von deutschen Behörden ausgestellt werden, vorliegen.

Welche Dokumente anerkannt werden, unterscheidet sich bei den jeweiligen Herkunftsländern stark. Zumeist werden die Modalitäten in Rückübernahmeabkommen geregelt. Damit eine Abschiebung rechtmäßig ist, dürfen zudem keine inländischen Vollstreckungshindernisse, etwa Erkrankungen, die zur Reiseunfähigkeit führen, oder laufende Ermittlungsverfahren vorliegen.

Akteure einer Abschiebung sind neben der Ausländerbehörde auch das BAMF, Zentrale Rückkehrmanagement des Landes sowie die Bundes- und Landespolizei, je nach Einzelfall.

Bezüglich der Abschiebungen ist es personell in der Ausländerbehörde des Landkreises JL nicht realisierbar eine Rückführungsoffensive durchzuführen. Zum einen ist die Vorbereitung und Durchführung von Abschiebungen ein sehr bürokratischer und zeitaufwendiger Prozess. Zum anderen ist die ABH an andere Behörden gebunden

Rückführungen scheitern oftmals an fehlenden Pass-Ersatz-Papieren oder bürokratischen Hürden durch die Herkunftsländer.